

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterInnen Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der klagenden Partei Prof. A****, *****, vertreten durch ***** wider die beklagte Partei **Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)**, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, vertreten durch ***** infolge Kostenrekurses des Klägers gegen die Kostenentscheidung des Fürstlichen Obergerichts vom 04.10.2023, CO.2023.2, ON 13 (Spruchpunkt II. 2.), Rekursinteresse CHF 15'421.11, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Kostenrekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Der Kläger ist schuldig, der beklagten Partei binnen vier Wochen die mit CHF 1'075.06 bestimmten Kosten der Rekursbeantwortung zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

1. Das *Fürstliche Obergericht* hat in dieser Amtshaftungssache mit Urteil vom 04.10.2023, ON 13 im Kostenspruch den Kläger zur Zahlung der mit CHF 30'842.22 bestimmten Kosten des Verfahrens binnen vier Wochen verhalten (Spruchpunkt II. 2.). Das Fürstliche Obergericht stützte seinen Kostenspruch auf § 41 Abs 1 ZPO.

2. In seinem *Kostenrekurs* ON 14 macht der *Kläger* zusammengefasst geltend:

2.1. Die Klagebeantwortung der Rekursgegnerin sei zwar in der richterlich festgesetzten Frist unter Berücksichtigung der Gerichtsferien erstattet worden, jedoch habe die Fristhemmung durch die Gerichtsferien dazu geführt, dass die Klagebeantwortung nicht „innert Frist des § 257 Abs 7 ZPO“ beim Gericht eingelangt sei. Daher würde eine Entlohnung für die Klagebeantwortung nicht zustehen. Der Wortlaut des § 257 Abs 7 ZPO regle eindeutig, dass vorbereitende Schriftsätze eine Woche vor der nächsten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung bei Gericht und beim Gegner eintreffen müssten und lasse daher keinen Spielraum für eine Änderung durch einen richterlichen Auftrag. Die Beklagte hätte in Kenntnis der Bestimmung des § 257 Abs 7 ZPO die Klagebeantwortung in Einhaltung

der kürzeren Frist zu erstatten gehabt. Sie habe acht Wochen Zeit für die Klagebeantwortung gehabt.

2.2. Der Beschluss leide auch an einem Begründungsmangel: Der Kläger habe anlässlich der Tagsatzung am 27.09.2023 vorgebracht, dass die einwöchige Frist des § 257 Abs 7 ZPO nicht eingehalten worden sei. Dies sei nicht berücksichtigt worden. Der Kläger habe beantragt, dass die Klagebeantwortung infolge Verspätung nicht zu entlohnen sei. Das Obergericht habe sich mit diesen Argumenten nicht auseinandergesetzt.

3. Die *Beklagte* hat rechtzeitig eine *Rekursbeantwortung* erstattet, mit der sie beantragt, dem Kostenrekurs ON 14 keine Folge zu geben. Ein Kostenantrag wird gestellt.

3.1. Inhaltlich weist die *Beklagte* darauf hin, dass die richterliche Frist für die Klagebeantwortung eingehalten wurde und diese Frist bereits aus Gründen des Vertrauensschutzes der gesetzlichen Frist vorgehe. Die Rekursgegnerin habe davon ausgehen können, dass sie bei Einhaltung der vom Gericht bestimmten Frist auch Kostenersatz für den vom Gericht aufgetragenen Schriftsatz verlangen kann. Das Gericht habe sich mit einem kurzen Verweis im Protokoll auf die Klagebeantwortung begnügen können. Damit habe die Klagebeantwortung zu dem auch der zweckmäßigen Information des Gerichts und des Gegners gedient. Eine Verfahrensverzögerung sei nicht eingetreten. Die Tagsatzung habe speditiv abgehalten werden können die richterliche Frist sei gegenüber der gesetzlichen aus Gründen des Vertrauensschutzes *lex specialis*.

3.2. Das Verfahren sei auch nicht mangelhaft: Das Fürstliche Obergericht habe seine – im Rahmen des Kostenrechts eingeschränkte – Begründungspflicht erfüllt. Die am Ende des Urteils knappe Bezugnahme (Zitierung) auf die wesentliche Bestimmung der Prozessordnung, vor allem § 41 ZPO, sei eine hinreichende Begründung.

4. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

4.1. Gem § 257 Abs 7 ZPO müssen die nach den vorstehenden Absätzen zulässigen vorbereitenden Schriftsätze spätestens eine Woche vor der nächsten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung bei Gericht und beim Gegner eintreffen. Die Bestimmung findet ihr Rezeptionsvorbild in § 257 Abs 3 öZPO. Die dazu ergangene Judikatur steht auf dem Standpunkt, dass (nicht aufgetragene) Schriftsätze, die nicht iSd § 257 Abs 3 öZPO zeitgerecht eingebracht bzw dem Gegner zugestellt worden sind, zurückgewiesen werden können und dann auch nicht honoriert werden müssen (OLG Wien 3 R 42/04z WR 980; ASG Wien 7 Cgs 243/11t SV 62.619). Allerdings werden auch verspätete Schriftsätze, insbesondere zur Erleichterung der Protokollierung, angenommen und können dann zu honorieren sein (*Höllwerth/Ziehensack*, ZPO TK § 257 Rz 3; LGZ Wien 41 R 230/04h Miet 56.684; LGZ Wien 41 R 258/05b Miet 57.673; LGZ Wien 39 R 146/07w Miet 59.612).

4.2. Das Erstgericht hat der Beklagten die Einbringung einer Klagebeantwortung binnen vier Wochen aufgetragen. Diese Frist hat die Beklagte eingehalten.

Aufgrund der richterlichen Erteilung dieser Frist war die Beklagte – entgegen den Ausführungen im Kostenrekurs – nicht gehalten, die Klagebeantwortung zu einem früheren Zeitpunkt einzubringen. Sie war vielmehr aufgrund der prozessleitenden Verfügung des Vorsitzenden des Erstgerichtes dazu legitimiert, diese Frist auch unter Berücksichtigung der Gerichtsferien voll auszunützen. Dies ergibt sich bereits aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes.

4.3. Selbst ein gegen die zeitliche Schranke des § 257 Abs 7 ZPO vom Gericht erteilter Auftrag zur Einbringung eines Schriftsatzes macht diesen Auftrag nicht ungültig (OLG Innsbruck 21.09.2023, 4 R 156/23g; *Kodek in Fasching/Konecny, ZPO*³ § 257 ZPO Rz 39 f). Ein gerichtlicher Auftrag macht einen Schriftsatz, der diesem entspricht, somit zu einem vom Gericht aufgetragenen Schriftsatz im Sinne TP 3A. An diese Judikatur zum Rezeptionsvorbild des § 257 Abs 3 öZPO kann sich die Judikatur zu § 257 Abs 7 ZPO halten.

4.4. Der Schriftsatz ist demzufolge auch zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig: Der beklagten Partei wurde eine Klagebeantwortung binnen vier Wochen aufgetragen (Auftrag ON 7), daher hat sich die beklagte Partei an diesen gerichtlichen Auftrag zu halten und kann auch von der Ausnützbarkeit dieser Frist ausgehen. Die Einhaltung von Gerichtsaufträgen kann auch unter kostenrechtlichen Gesichtspunkten nicht dadurch relativiert werden, dass eine der Prozessförderung dienliche Frist (§ 257 Abs 7 ZPO) durch ihre Verlängerung infolge der Gerichtsferien verkürzt wird. Es gibt keinen

gesetzlichen Anhaltspunkt dafür, dass in einem solchen Fall jene Partei, der die Frist erteilt wurde, etwa gehalten wäre, die Frist nicht ausnützen zu dürfen. Vielmehr ist richtigerweise davon auszugehen, dass der gerichtliche Auftrag, binnen einer bestimmten Frist einen Schriftsatz einzubringen, die Frist des § 257 Abs 7 ZPO überlagert. Die an die Frist gebundene Partei kann daher von der Gültigkeit der gerichtlich aufgetragenen Frist ausgehen, was der oben zitierten Rechtsprechung des OLG Innsbruck entspricht.

4.5. Dass die Klagebeantwortung der zweckmäßigen Rechtsverteidigung des Beklagten dient, muss hier nicht weiter vertieft werden. Ganz abgesehen davon, dass das Gericht diesen Schriftsatz aufgetragen (s oben 4.4.) und in der Verhandlung vom 27.09.2023 auch verwertet hat (ON 9 S 2, 31). Auch unter diesem Gesichtspunkt war die Entlohnung nach TP 3A korrekt.

4.6. Auch wird zum Rezeptionsvorbild vertreten, dass für einen aufgetragenen Schriftsatz idR Kosten zuzusprechen sind (*Kodek in Fasching/Konecny*, ZPO³ III/1 § 257 Rz 41). Hier ist ein großzügigerer Maßstab anzulegen. Die Erstattung eines aufgetragenen Schriftsatzes ist daher auch dann zu entlohnen, wenn sich die richterlich erteilte Frist für diesen Schriftsatz (hier: Klagebeantwortung) mit der Frist des § 257 Abs 7 ZPO überschneidet oder wenn er sachlich nicht unbedingt erforderlich gewesen wäre (*Kodek in Fasching/Konecny*, ZPO³ III/1 § 257 Rz 41).

4.7. Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens liegt nicht vor. Das Fürstliche Obergericht hat sich, wie sich aus der Begründung des Kostenbeschlusses ergibt, auf § 41 Abs

1 ZPO gestützt. Eine weitere – verbale – Begründung war diesfalls nicht erforderlich, zumal sich aus der zitierten Norm ergibt, dass die unterliegende Partei ihrem Gegner alle durch ihre Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen hat. Hieraus folgt, dass das Fürstliche Obergericht den Schriftsatz „Klagebeantwortung“ zu Recht als kostenrechtlich zu berücksichtigen und nach TP 3A zu entlohnen erachtete.

4.8. Von einem Begründungsmangel kann daher keine Rede sein. Ein Verfahrensmangel liegt nicht vor.

5. Dem Kostenrekurs der klagenden Partei war daher keine Folge zu geben.

6. Infolge gänzlichen Unterliegens waren dem Kläger die tarifmässigen Kosten der Beklagten für die Rekursbeantwortung aufzuerlegen (§§ 41, 52 ZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 09. Februar 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

§ 257 Abs 7 ZPO: Die Erstattung eines aufgetragenen Schriftsatzes ist auch dann zu entlohnen, wenn sich die richterlich erteilte Frist für diesen Schriftsatz (hier: Klagebeantwortung) mit der Frist des § 257 Abs 7 ZPO überschneidet.